

Gemeinde.....

Aktenzeichen **P 36/27**

Vormundschaftsrat..... In Verbindung stehende Akten.....

Familiennamen der
Vormundschaft (Kuratel) *Moser*

Rechtsgrund der Pflegschaft (nur auszufüllen, wenn nicht Minderjährigkeit der Rechtsgrund ist).....

Vor- und Zuname, Rufname, Beruf, Wohnort, Ableben	des Vaters (Angabe ob ehelich oder unehelich)	<i>Minfunt Gbang yob. z. d. h. Leibbesitz in Pflegschaft.</i>
	der Mutter	<i>Yarnfia (Pudunally) yob. 18. VII. 1882. Wohnt in <i>Pudunally</i> 108. 1935</i>
	des Vormundes, Mitvormundes, Kurators	<i>L. G. Korminob. Moser Lihnofsky. Pudunally.</i>

Wiederkehrende Überwachungsfristen

BIZ.	Frist	Gegenstand der Überwachung	BIZ.	Frist	Gegenstand der Überwachung

Persönliche Verhältnisse der Pflegebefohlenen

Vorname, Geburtstag und Jahr	Religion, Zuständigkeit, Aufenthalt, Erziehung, Legitimation, Eheschließung, Feststellung der Vaterschaft, Angabe des Unterhaltsbeitrages und dergleichen.
<i>Jelga 27. I. 1927</i>	

Bezirksamt Oberw.

eingelangt 16. MRZ 1927

Geschäftszahl P36/27

Amtsvermerk.

Nach dem Ausweise des Pfarramtes ^{ak.} Rettenmaun
vom 8. III. 1927

ist ein Vormund zu bestellen für:

- 1) Name des Kindes: Moser Julia
Tag und Ort der Geburt: 27. II. 1927
Aufenthalt (Pflegeort): Rettenmaun Nr. 108
- 2) Name der Kindesmutter: Theresa Radachly geb. Leim (geb. Leim)
deren Alter: 18. IV. 1882 geb.
Beruf: Heimw.
Wohnort: Rettenmaun Nr. 108
derzeitiger Aufenthalt: Stg.
Heimatszuständigkeit: Rettenmaun
Staatsbürgerschaft: Öst.

3) Zur Feststellung des zuständigen Gerichts, wenn die Kindesmutter noch nicht 21 Jahre alt ist.

a) Wurde sie vom Gerichte für volljährig (eigenberechtigt) erklärt?

b) Name, Wohnort (allenfalls letzter Wohnort und Sterbetag) ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter:

c) Name ihres Vormunds und Vormundschaftsgericht:

24. IV.

4) Ist die baldige Verehelichung der Eltern des Kindes sicher zu erwarten?
(Belehrung für den Fall bejahender Antwort:) Die Eltern des Kindes sollen die Anmerkung ihrer Verehelichung in der Taufmatrik des Kindes veranlassen, damit es die Eigenschaft eines ehelichen Kindes erlangt; dies ist dem Gerichte bis zum nachzuweisen.

5) Hat die Kindesmutter noch andere uneheliche Kinder? Name, Alter, Geburts- und Aufenthaltsort derselben, Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht.

Frany Radachly, 10 Jahre (zuletzt)
Anton Maser, 13. IV. 1893
Alain Maser 10. V. 1902
Marie Maser 17. VII. 1910
Johanna Maser, 1. VII. 1911.

Vater hilft in
Rottenmann

6) Zur Ermittlung eines Vormunds:

a) Die nächsten männlichen Verwandten der Mutter?

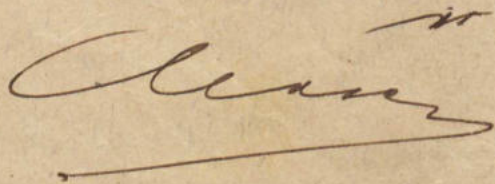
b) Wer von ihnen würde die Vormundschaft übernehmen? Wenn nicht, aus welchen Gründen?

c) Wer wird sonst zum Vormunde vorgeschlagen?

wenn der Vorgeschlagene zugegen ist:

Der V. M. selbst

übernimmt die Vormundschaft, leistet die Pflichtenangabe und bestätigt den Empfang des Dekrets.



Kopf: Radachly

7) In Betreff der Vaterschaft.

- a) Name, Staatsbürgerschaft, Beruf, Alter, Wohnort des Vaters des Kindes.
sein Vermögen oder Einkommen.

*Michael Eickamp, 40 Jahre, farbiger in
Rufst. Bürgerl. -*

Falls er minderjährig ist, Name und Wohnort seines Vaters oder Vor-
munds und sein Vormundschaftsgericht.

- b) Anerkennt er die Vaterschaft oder soll die Ermächtigung zur Klage
erteilt werden?

Mit anerkanntlich anerkannt.

- c) Wie sorgt er für den Unterhalt des Kindes? Hat er noch für andere
Personen zu sorgen?

*Ich besorge nicht, pol. St. E. bes. mit ein monatlich
Unterhaltsbetrag von 30 P.*

M. Eickamp

[Signature]

Kapit. R. Eickamp

Das Bezirksgericht

Bezirksgericht Oberwarth.

Eingelangt am 1. 6. MRZ 1927 .. Uhr .. Min.

in

He 72/27

7 fach, mit Beilagen
Rubriken.

Oberwarth
Bingenland

wird ersucht, ~~den Vater~~ des Kindes einzuvernehmen, ~~den Fragebogen aus-~~
~~zufüllen und dem Gerichte zurückzusenden~~ *ihn über Anerkennung*

*der Vaterpflicht und Unterhaltspflicht zu befragen,
um sein Vermögen und Einkommen fest-
stellen zu können.*

Bezirksgericht Rottenmann

am 11. IV. 1927

[Signature]

B.

B.

Ladung F. 60 an die Kindesmutter auf

Lade:

< einstimmig >

für den 5. April 1927 11/12

begl. 18. IV. 27.

[Signature]

F. 14 GO. an den Vater des Kindes

BEZIRKSGERICHT ROTTENMANN

Eingelangt 6. APR. 1927

Vormund: fach Beilagen

Ersuchsschreiben F. 48 an die Gemeindevorstellung

Mit Schreiben F. 62 an das Bezirksgericht

Bezirksgericht Oberwarth

Abt. II, am 5. IV. 1927.

Christelbauer

eingelangt

reingeschrieben

verglichen

abgefertigt

P36/27
2

Mihail Ekamp, Mutter in
Auftrag N° 206 für un:

*Ich bestreite die Vaterpflicht zu dem Kinde, da ich mit der
A. M. un gesetzlich verheiratet bin.*

*Ich bestreite kein Vermögen, habe für mein in. ein
13 jähriges Mädchen zu tragen. bin jetzt verheiratet.*

[Signature]

Ekamp Mihail

Christelbauer

Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht Oberwart

hat durch den Richter Ferdinand Frauscher

als Richter in der Rechtssache

der klagenden Partei Helga Moser, vertr. durch die Landesberufsvormund-
schaft, Steiermark, und Theresia Radelly, geb. Moser, Rotenmann
vertreten durch Dr.

die beklagte Partei Michael Ekamp, Hausbesitzer in Rechnitz

vertreten durch Dr.

wegen Feststellung der Vaterschaft, Unterhaltsleistung
zu Recht erkannt: und Bezahlung der Entbindungskosten,

Der Beklagte Michael Ekamp ist ~~schuldige~~ als Vater des am 27.2.
1927 von Theresia Radelly, geb. Moser, ausser der Ehe geborenen Kindes
Helga Moser, anzusehen und ist schuldig:

- 1./ der Mutter Theresia Radelly den Betrag von 160 S binnen 14 Tagen bei
Exekution zu bezahlen.
- 2./ dem Kinde Helga Moser vom 1.10.1927 an bis zum vollendeten 6. Lebens-
jahr monatlich im vorhinein einen Unterhaltsbeitrag von 20 S, u. zw. die
bis zur Rechtskraft des Urteiles fällig gewordenen Beträge binnen 14 Tagen
und die in Zukunft fällig werdenden Beträge am 1. eines jeden monats, zu

Zur Nachricht. Gegen dieses Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen, in Wechsel- und Bestands-
sachen binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Urteilsausfertigung bei diesem Gerichte zu erheben. Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann für
sich allein nur mit Rekurs angefochten werden.

In Bagatellsachen kann die Berufung gegen das Urteil nur wegen der in § 477, Zl. 1-8 ZPO. aufgezählten Nichtigkeiten erhoben werden und ist ein
Rekurs im Kostenpunkte unzulässig. Wenn das Urteil in Anwesenheit beider Teile verkündet wurde, läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung.

Für die Erhebung der Berufung gegen das Urteil sowie für das Berufungsverfahren ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich.
An Orten, in welchen nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, können die Berufungsschriften durch Erklärungen zu gerichtlichem
Protokolle ersetzt werden, die der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes nicht bedürfen. An anderen Orten können in bezirksgerichtlichen Rechtssachen
Parteien, die auf das Armenrecht Anspruch haben, bei dem Prozeßgerichte die Beigabe eines amtlichen Vertreters zur Abfassung der Berufungs-
schrift und eines Rechtsanwaltes für das Berufungsverfahren beantragen. Solche Anträge sind unter Mitnahme dieser Urteilsausfertigung mit tun-
lichster Beschleunigung, womöglich-binnen drei Tagen beim Prozeßgerichte anzubringen.

Auf Grund des Urteils kann schon vor Eintritt seiner Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist zur Sicherung
zuerkannter Geldforderungen die Vornahme von Exekutionshandlungen begehrt werden, sofern diese notwendig erscheinen, um der Vereitelung oder
erheblichen Erschwerung der Einbringung der zuerkannten Geldforderung oder der Vollstreckung des Urteils im Auslande vorzubeugen.

Handen des jeweiligen Vormundes, bei Exekution zu bezahlen.

Der Beklagte haftet für die gem. § 64 Z.P.O. vorgestreckten Jddalstempelgebühren.

G r ü n d e :

Auf Grund der Aussage der als Zeugin vernommenen Kindesmutter Theresia Radelly, nahm der Richter als erwiesen an, daß Beklagter am Tage des Invalidenfestes in Rottenmann, u.zw. am 13.6.1926, somit innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tage vor der Geburt des Kindes der Kindesmutter beigezogen habe, weshalb für ihn die gesetzl. Vermutung streitet, daß er das Kind gezeugt habe.

Diese Angabe der Kindesmutter wird wesentlich durch das eigenen Parteivorbringen des Beklagten bekräftigt, der selbst angibt, daß es bei der von der Kindesmutter angegebenen Gelegenheit tatsächlich beinahe zur Ausübung des Geschlechtsaktes gekommen wäre, und daß er sogar auf der Kindesmutter gelegen ist, daß aber die wirkliche Vollendung nur durch ein Wehren von Seite der Kindesmutter verhindert worden sei.

Was den von der Zweitklägerin geltend gemachten Betrag von 180 S, u.zw. 40 S für Entbindungskosten und 7mal 20 S als Unterhaltsbeiträge für das Kind für die Zeit vom Tage der Geburt bis zum 1. September 1927 betrifft, so wird ersterer Anspruch durch die von der Kindesmutter gelegte Bestätigung der Hebamme A.Knap bescheinigt und ist der Kindsvater gem. § 1042 abGB zu deren Ersatze verpflichtet, während der Kindesmutter das Recht zusteht, den Ersatz der ausgelegten Unterhaltsbeiträge gem. § 1042 abGB vom Kindsvater zu verlangen.

Hiebei wurde jedoch nur ein Betrag für 6 Monate als berechtigt zuerkannt, da das Kind am vorletzten Tage des Monats Februar geboren wurde, somit die Anrechnung für dieses Monat nicht gerechtfertigt erscheint.

Was nun die Höhe des von der Erstklägerin geltend gemachten Unterhaltsbetrages anbelangt, so hat der Richter diesen trotz der Auskunft der Gemeinde über die Einkommensverhältnisse des Beklagten als angemessen erachtet.

Wie aus der Gemeindebestätigung selbst hervorgeht, hat Beklagter über die Sommermonate einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 60 S, somit wie hier allgemein bekannt, ungef. für einen Zeitraum von Monaten einen

Monatsbezug von mindestens 240 S. Als Arbeitsloser bezieht Beklagter wie gerichtsbekannt, mindestens einen Betrag von 80 D monatlich, sodaß sich das Jahreseinkommen des Beklagten auf über 1900 S jährlich bezieht.

Bei Abzug der zugesprochenen Unterhaltsgebühr von 240 S jährlich, verbleibt ihm somit noch immer rund ein monatl. Durchschnittseinkommen von 140 S, weshalb der Richter den angesprochenen Betrag für angemessen erachtete.

Ein Kostenausspruch entfällt, da keine Kosten verzeichnet wurden.

Bezirksgericht Überwart,
Abt. 3, am 17. Februar 1928.



FRAUSCHER
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Dörflinger



Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Bezirksgericht Überwart
Abt. 3 am 24/3 1928

FRAUSCHER
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Dörflinger